



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 3.07 (7 B 89.06)
OVG 1 MB 20.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 16. April 2007
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert und Guttenberger

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 8. Dezember 2006 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der Antrag ist unzulässig. Die auf eine Anhörungsrüge hin ergangene Entscheidung des Senats vom 8. Dezember 2006 ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO). Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung schließt eine erneute Anhörungsrüge aus.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Sailer

Herbert

Guttenberger